

„Wer dazugehören will ...?“

THEMATIK	Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB mit beschuhtem Fuß; Beihilfe durch neutrale Handlungen; Rücktritt vom versuchten Mord bei einem mehraktigen Geschehen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittliche Abschlussklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

A ist auf die schiefe Bahn geraten und will nun Mitglied einer kriminellen Bande werden. Hierfür hat er eine „Mutprobe“ abzuleisten. Er soll dem Polizisten P eine gehörige „Abreibung“ verpassen. A begibt sich deshalb in ein Sportgeschäft, in dem S gerade arbeitet. A erzählt, dass er den P zu Boden bringen will, um dann mit Schuhen auf ihn einzutreten. Da A nur weiche Turnschuhe besitzt, fragt er den S nach Spikes, handelsüblichen Laufschuhen mit spitzen Dornen aus Metall an den Schuhsohlen, die eigentlich dafür gedacht sind, auf der Laufbahn mehr Halt zu bekommen. Bereitwillig verkauft S dem A eine geeignete Marke mit extra massiven Dornen an den Sohlen, durch die dem P laut S „das Hören und Sehen vergehen werden“. S war in die Ideenfindung samt der späteren konkreten Ausführung der Mutprobe zu keinem Zeitpunkt involviert.

P trainiert gerade allein auf der Laufbahn eines Sportgeländes. A, der die gekauften Spikes trägt, dreht erstmal eine Runde auf der Bahn an P vorbei, der ihn nur flüchtig als ebenfalls Trainierenden wahrnimmt und sich sodann wieder auf sich selbst konzentriert. Als A mit seiner Runde fertig ist, sieht er, dass P eine Pause bei der Tribüne macht und in sein Handy vertieft ist. A nutzt diesen Augenblick, schleicht sich von hinten an P an und schubst ihn so stark, dass P, wie von A gewollt, zu Boden fällt. A tritt P nun, entsprechend seinem Plan, mit den spitzen Dornen mehrmals auf den Fuß, bevor er den Sportplatz verlässt. P bleibt verletzt zurück. Durch die Spikes entstehen, wie von A gewollt, mehrere blutende Stichwunden und schmerzhafte Hämatome am Fuß. Solche Tritte sind nicht lebensgefährlich.

Nach dieser Aktion wird A tatsächlich in die Bande aufgenommen. Um dort Ruhm zu erlangen, entschließt sich A nun, den Chef C einer verfeindeten Bande zu töten. Hierfür besucht er das Stammlokal des C, in dem dieser gerade allein ein Bier trinkt. A holt aus, um dem C mit einem scharfen Messer mit einem einzigen, gezielten Stich in die Brust zu stechen. C kann dem Angriff ausweichen, sodass die Stichbewegung des A ins Leere geht. Allerdings fällt C durch das Ausweichmanöver auf den Boden, bleibt jedoch unverletzt. A erkennt, dass er C mit einem zweiten Stich noch unproblematisch töten (und verletzen) könnte, da C diesem Stich nicht mehr ausweichen könnte. Ihm kommen jetzt doch moralische Bedenken bezüglich dieser Aktion, weswegen er von weiteren Attacks absieht und schnell flieht. C bleibt gänzlich unverletzt.

Aufgabe: Strafbarkeit von A und S nach dem StGB?

Bearbeitungshinweis: Die §§ 113, 123, 211, 226, 323c StGB und weitere denkbare Unterlassungsstrafbarkeiten sind nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

* Die Autorin ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht (Prof. Dr. Johannes Kaspar) an der Universität Augsburg. Es handelt sich um eine im Wintersemester 2023/24 gestellte Wiederholungsklausur Strafrecht AT. Insgesamt haben 115 Studierende die Klausur geschrieben. Die Durchschnittsnote lag bei 5,63 Punkten. Die Durchfallquote betrug 27,83 %.